

Satzung

**in der Fassung vom
Januar 2026**

Freiwillige Feuerwehr Landsberg am Lech e.V.
Saarburgstraße 2
86899 Landsberg am Lech

verein@feuerwehr-landsberg.de
www.feuerwehr-landsberg.de



Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr Landsberg am Lech e. V. (in der Fassung vom Januar 2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Landsberg am Lech e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter VR 40302 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86899 Landsberg am Lech.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Landsberg am Lech, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung für das Feuerwehrwesen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - **Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)**
 - **Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)**
 - **Fördernde Mitglieder**
 - **Ehrenmitglieder**

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
3. Personen die mindestens 15 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, und aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein austreten.
Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder auch dann zu passiven Mitgliedern zu ernennen, wenn sie die vorgenannte Zeit des aktiven Dienstes nicht erfüllt haben.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf andere Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Landsberg haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - **a) mit dem Tod des Mitgliedes**
 - **b) durch Austritt**
 - **c) durch Streichung von der Mitgliedsliste**
 - **d) durch Ausschluss**
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Verein behält sich die Einführung einer allgemeinen Beitragspflicht vor.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) **dem Vorsitzenden,**
 - b) **dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
 - c) **dem Schriftführer,**
 - d) **dem Kassenwart,**
 - e) **dem Kommandanten** der Freiwilligen Feuerwehr Landsberg am Lech kraft Amtes gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a – d gewählt wird,
 - f) **dem stellvertretenden Kommandanten** der Freiwilligen Feuerwehr Landsberg am Lech kraft Amtes gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a – d gewählt wird,
 - g) **den beiden Vertrauensleuten.**

2. Die unter Absatz 1 (a – d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt (siehe § 13).
3. Die beiden Vertrauensleute werden in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Aktives und passives Wahlrecht haben nur feuerwehrdienstleistende Mitglieder. Die Vertrauensleute sind zugleich Ansprechpartner für die passiven Mitglieder.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gleiches gilt für die beiden Kassenprüfer.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
6. Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens des Schriftführers (Absatz 1 c), des Kassenwarts (Absatz 1 d) oder der Vertrauensleute (Absatz 1 g) kann die Funktion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vorstands übernommen werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - **Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,**
 - **Einberufung der Mitgliederversammlung,**
 - **Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
 - **Verwaltung des Vereinsvermögens,**
 - **Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,**
 - **Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,**
 - **Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.**
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die interne Angelegenheiten des Vereins regeln. Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind alle Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen (siehe § 6) und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Vereinskasse Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - **Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, (auch der Jahresbericht des Kommandanten kann erfolgen).**
 - **Einführung einer allgemeinen Beitragspflicht im Sinne des § 6 Nummer 2.**
 - **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.**
 - **Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.**
 - **Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.**
 - **Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung Schaukasten der Feuerwehr Landsberg und Zusendung elektronisch per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen. Ersatzweise kann schriftlich (Datum der Aufgabe der Post und Zusendung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse) einberufen werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verein erworben haben, kann

- **eine vom Vorstand festgelegte Auszeichnung**
oder
- **die Ehrenmitgliedschaft des Vereins**
verliehen werden.

§ 15 Satzungsänderung

1. Der Vorstand wird ausdrücklich bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, selbst zu beschließen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landsberg am Lech, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel und Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Kassier darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
3. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
4. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vorstand erklärt.

gez. der Vorstand
der Freiwilligen Feuerwehr Landsberg am Lech e.V.